

## III. Abschnitt

**Der aktive Wehrdienst**

## §18

**Arten des aktiven Wehrdienstes**

- (1) Der aktive Wehrdienst wird
- als Grundwehrdienst,
  - als Dienst auf Zeit oder
  - als Dienst in militärischen Berufen geleistet.

(2) Die Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erläßt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## §19

**Fahneneid**

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneneid (Anlage).

(2) Der Wortlaut des Fahneneides in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder in Organen nach § 2 Abs. 3 ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik den betreffenden Bedingungen entsprechend anzupassen. Dem Fahneneid ist der Diensteid oder eine entsprechende andere Form der von dem Bürger abzugebenden Verpflichtung gleichgestellt, wenn in Organen nach § 2 Abs. 3 kein Fahneneid geleistet wird.

(3) Der geleistete Fahneneid gilt für die gesamte Zeit der Wehrpflicht. Das gleiche trifft zu, wenn nach Abs. 2 der Diensteid geleistet oder in einer anderen Form eine entsprechende Verpflichtung abgegeben wurde.

## §20

**Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Uniformen**

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstgrade und tragen Uniformen.

(2) Die militärischen Dienstgrade legt der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik fest. Die Gestaltung der Uniformen und der Dienstgradabzeichen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## §21

**Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee**

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Wehrdienstes ergeben sich aus den Erfordernissen des militärischen Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen festgelegt.

## §22

**Grundlegende Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee**

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie in Erfüllung ihres geleisteten Fahneneides die sozialistische Gesellschaftsordnung und das friedliche Leben der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen jeden Feind zu schützen. Dazu haben sie der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands als der führenden gesellschaftlichen Kraft treu und zuverlässig zu dienen sowie die Verbundenheit von Partei, Volk und Armee unablässig zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, getreu

dem sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus an der Seite der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen jederzeit den Sozialismus gegen alle Angriffe zu verteidigen und ihre ganze Person für die Erringung des Sieges einzusetzen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee wirken im militärischen Kampfkollektiv. Jeder von ihnen trägt, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die gewissenhafte Erfüllung aller dem Kollektiv gestellten Aufgaben und somit für die Aufrechterhaltung und stetige Steigerung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des militärischen Kampfkollektivs. Sie haben nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen untereinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren.

(3) Die militärische Disziplin ist Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Sie haben

- die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten sowie den Fahneneid zu erfüllen,
- die Befehle, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen exakt, widerspruchsflos und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,
- sich unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen, die Interessen der militärischen Kampfkollektive und den Willen der im gesellschaftlichen Auftrag handelnden Vorgesetzten bewußt unterzuordnen,
- ihr politisches, militärisches und allgemeines Wissen und Können im Interesse der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages fortgesetzt zu vervollkommen,
- die militärischen Geheimnisse strikt zu wahren und eine hohe Wachsamkeit zu üben.

## §23

**Vorgesetzte**

(1) Die Vorgesetzten sind für die politische und militärische Führung der ihnen unterstellten Angehörigen der Nationalen Volksarmee verantwortlich und besitzen die Befugnis, ihren Unterstellten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befehle zu erteilen. Sie haben die Pflicht, in ihrem Verhalten stets Vorbild zu sein, ständig den ordnungsgemäßen Ablauf des militärischen Dienstes zu sichern, die Rechte der Unterstellten zu wahren und sie zur vorbildlichen Erfüllung ihrer Pflichten zu erziehen.

(2) Die Vorgesetzten haben die Pflicht, die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Nationalen Volksarmee unablässig zu stärken und ihre Unterstellten so zu erziehen, daß ihre Treue und Ergebenheit zur Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihre Liebe zum sozialistischen Vaterland und ihre Verbundenheit mit dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre Haltung zum proletarischen Internationalismus ständig weiter vertieft und gefestigt werden. Bei der Führung und Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen exakte militärische Forderungen zu stellen und diese durchzusetzen. Sie haben die ihnen Unterstellten gut zu kennen, sich um sie zu sorgen, ihre Ehre und Würde ständig zu achten, sie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen und dabei ihre schöpferische Initiative zu entfalten und zu nutzen.

(3) Die Vorgesetzten haben den Wehrdienst zu einer wichtigen Etappe der kommunistischen Erziehung und Formung sozialistischer Persönlichkeiten zu gestalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen Unterstellten politisch und militärisch so zu erziehen, auszubilden und zu führen, daß der militärische Schutz der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit gewährleistet ist. Sie tragen persönlich die Verantwortung dafür, daß in ihrem Verantwortungsbereich alle Aufgaben zum Schutz